



Statut des Landespreises für Dialekt in Baden-Württemberg

Stand: Februar 2025

Präambel

Regionalsprachen und Mundarten sind ein kultureller Schatz für Gegenwart und Zukunft, ein Bekenntnis zu Ortszugehörigkeit und Herkunft sowie ein Angebot zur Identifikation. Der Dachverband der Dialekte Baden-Württemberg (DDDBW) tritt für den Schutz des sprachlichen Erbes, die Pflege einer lebendigen Dialektkultur und die Wertschätzung des dialektalen Reichtums in Baden-Württemberg ein.

Einzelpersonen oder Gruppierungen, die sich als Kulturtätige in Schrift oder in gesprochener Sprache im Dialekt äußern, können dieser Sprachform in ihren Werken Aufmerksamkeit verschaffen und zeigen, dass die Mundart in Baden-Württemberg lebendig ist. Mit ihrer Arbeit können sie einen Beitrag zur Akzeptanz, Wertschätzung und Bewahrung der vielfältigen Dialektlandschaften in Baden-Württemberg erbringen. Beispielhafte Leistungen in diesem Bereich werden mit dem Landespreis für Dialekt in Baden-Württemberg öffentlich gewürdigt.

§ 1 Verleihung

Das Land vergibt den Landespreis für Dialekt in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Dialekte Baden-Württemberg, der die Ausschreibung, die Jurysitzung und die Verleihung organisatorisch betreut. Die Mittel für den Landespreis werden vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bereitgestellt.

Die Preisverleihung findet im Rahmen einer offiziellen festlichen Veranstaltung an jährlich wechselnden Orten in Baden-Württemberg statt. Die Preise werden durch ein Mitglied der Landesregierung oder dessen Vertreterin bzw. Vertreter überreicht.

Über die Verleihung veröffentlicht das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine Pressemitteilung, in der die Geehrten bekanntgegeben werden.

§ 2 Kategorien

Der Landespreis für Dialekt wird wie folgt im jährlichen Wechsel vergeben.

1. In geraden Jahren wird der Landespreis in den folgenden Kategorien vergeben:

Junge Generation

In dieser medienoffenen Kategorie für Kinder- und Jugendliche unter 27 Jahren können Arbeiten eingereicht werden, die den künstlerischen und technischen Anforderungen noch nicht voll entsprechen. Es können auch Gruppen- und Projektarbeiten eingereicht werden.

Literatur

Diese medienoffene Kategorie richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die mit eigenen Texten (Gedichten, Prosa, Bühnenwerken, Libretti, Blogs und Essays) teilnehmen möchten.

Lied/Musik

In dieser Kategorie werden Werke von einzelnen Interpretinnen, Interpreten und Musikgruppen ausgezeichnet, die selbst verfasst und komponiert sind. Übersetzungen bekannter Werke in die Dialekte können nicht eingereicht werden.

Kabarett/Comedy/Live-Performance/Bühnenkunst

Für diese Kategorie können ein bühnentauglicher Programmausschnitt sowie Programme von einzelnen Darstellerinnen, Darstellern oder von Gruppen eingereicht werden.

Film

Filme aller Genres (Kurz- und Langfilme, Animationsfilme, Dokumentationen etc.) können ohne Laufzeitbeschränkung eingereicht werden.

Neue Medien

In dieser Kategorie sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgerufen, die sich mit Podcasts, Hörbüchern, Influencer-Kanälen und Online-Kampagnen bewerben möchten.

2. In ungeraden Jahren wird der Landespreis in folgender Kategorie vergeben:

Dialektbotschafterin/Dialektbotschafter

In einer besonderen Kategorie erfolgt die Ehrung im Lichte der Öffentlichkeit stehender Personen, die ihren Dialekt selbstbewusst vertreten. Über die Verleihung des Landespreises für Dialekt in der Kategorie Dialektbotschafterin/Dialektbotschafter entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aufgrund des Vorschlags des Vorstands. Mit dieser Kür zeichnet das Land Baden-Württemberg seine Dialektbotschafterinnen und Dialektbotschafter aus.

Die Preise aller Kategorien können auch geteilt werden.

Die Jury kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Jurymitglieder vorschlagen, besonders preiswürdige Arbeiten auch dann auszuzeichnen, wenn sie über die in § 2 Ziffer 1

festgelegten Kategorien hinausgehen oder sich keiner der Kategorien zuordnen lassen. Mit gleicher Mehrheit kann sie die Verleihung des Landespreises in bestimmten Kategorien für ein Jahr ganz oder teilweise aussetzen, wenn zum Beispiel keine oder zu wenig preiswürdige Arbeiten vorliegen.

§ 3 Preisgelder

Für jede der in §2 Ziffer 1 genannten Kategorien stehen 10.000 Euro Preisgeld zur Verfügung, welche die Jury nach Bewerbungslage ausdifferenziert vergeben kann. Bei einer Teilung oder Ausweitung der Preise darf das zur Verfügung stehende Gesamtpreisgeld nicht überschritten werden. Das Preisgeld wird überwiesen.

Für die Kategorie „Dialektbotschafterin/Dialektbotschafter“ wird kein Preisgeld vergeben.

Der Preis wird in Form einer Urkunde persönlich überreicht.

§ 4 Auszeichnung

Ausgezeichnet werden können herausragende Arbeiten aus allen Mundartlandschaften in Baden-Württemberg. Die Arbeiten müssen maßgeblich im Dialekt oder einer regionaltypischen Variante der Sprache in Baden-Württemberg verfasst sein oder vorgetragen werden. Sie dürfen auch aus hauptberuflicher Tätigkeit hervorgegangen sein. Eingereicht werden können nur fertige Produktionen, die auch bereits veröffentlicht sein können. Pro Einsenderin oder Einsender sind jährlich maximal zwei Einreichungen erlaubt, wobei pro Kategorie nur eine Einreichung möglich ist. Eine Auszeichnung ist nur in einer Kategorie möglich. Die Themen der einzelnen Beiträge sind frei.

§ 5 Archivierung

Die mit dem Landespreis geehrten Arbeiten und die Arbeiten weiterer Bewerberinnen und Bewerber werden zur Dokumentation des Landespreises für Dialekt vom Dachverband der Dialekte Baden-Württemberg archiviert.

§ 6 Jury

Über die Verleihung des Landespreises für Dialekt in den Kategorien unter § 2.1 entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aufgrund des Vorschlags der Jury.

Die ehrenamtliche Jury setzt sich zusammen aus bis zu zwölf Mitgliedern. Die Zahl der weiblichen Jurymitglieder muss mindestens so hoch sein wie die Zahl der männlichen Mitglieder. Die Jurymitglieder werden auf jeweils 4 Jahre vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg berufen. Ein Jurymitglied darf höchstens für zwei Amtsperioden (8 Jahre) berufen werden.

Aus den Mitgliedern beruft der Dachverband der Dialekte Baden-Württemberg eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Wiederberufungen sind zulässig. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann beratend an den Jurysitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder der Jury werden arbeitsteilig in die einzelnen Kategorien bestellt, so dass jeweils zwei Jurymitglieder die Beiträge jeweils einer Kategorie bewerten. Die Jury ist beschlussfähig, wenn von jeder Zweiergruppe mindestens ein Jurymitglied anwesend ist. Sie entscheidet - außer in den Fällen von § 2 Absatz 3 - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Preise in den Kategorien wird je gesondert abgestimmt. Bei der Entscheidung ist die Bedeutung der Arbeit als Beitrag zu Akzeptanz, Wertschätzung und Bewahrung der vielfältigen Dialektlandschaften in Baden-Württemberg zu berücksichtigen.

§ 7 Teilnahme

Bewerbungen und Vorschläge von Arbeiten und Projekten für den Landespreis für Dialekt können unabhängig vom Wohnort eingereicht werden. Die näheren Modalitäten der Ausschreibung, der Durchführung und der Preisverleihung werden durch den Dachverband der Dialekte Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst festgelegt.